

99089190020000

Erlaubnis zum Erwerb und Besitz sowie Führen von Waffen und Munition für Bewachungsunternehmen und ihr Bewachungspersonal Verlängerung

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/services/99089190020000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089190020000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz sowie Führen von Waffen und Munition für Bewachungsunternehmen und ihr Bewachungspersonal Verlängerung
Leistungsbezeichnung II	Verlängerung des Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	waffenrechtliche Erlaubnis, Bewachungsgewerbe,

Modul	Sachverhalt
	Waffenschein, Bewachungsunternehmen, Verlängerung Waffenschein, Bewachungspersonal
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (individuell, 089)
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_28.html
Teaser	Wenn Sie den Waffenschein für erlaubnispflichtige Schusswaffen zur Begleitung oder Durchführung von Bewachungstätigkeiten verlängern möchten, müssen Sie dies bei der zuständigen Stelle beantragen. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Sie benötigen einen Waffenschein für das Bewachungsgewerbe sowie eine Waffenbesitzkarte für das Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen zur Begleitung oder Durchführung von Bewachungstätigkeiten wie Personen- oder Objektschutz sowie Geld- und Werttransporte. Ein vorhandener Waffenschein kann vor Ablauf der Geltungsdauer verlängert werden. Dies ist zweimal für bis zu drei Jahre möglich. Mitarbeitende, die aufgrund einer dienstlichen Weisung tätig werden, benötigen nur einen Waffenschein für das Bewachungsgewerbe, keine Waffenbesitzkarte.

Modul

Sachverhalt

Sind Sie angestellte Person im Bewachungsgewerbe, wird der ausgestellte Waffenschein an die verantwortliche Person Ihres Arbeitgebers ausgehändigt.

Erforderliche Unterlagen

- ****Personalausweis oder Reisepass****

als Kopie oder Foto

- ****Sachkundenachweis****

Behördlicher Sachkundenachweis oder Nachweis eines behördlich zugelassenen gewerblichen Sachkundelehrgangsträgers. Der Sachkundenachweis muss den aktuellen Anforderungen des § 1 AWaffV entsprechen. Dies ist regelmäßig bei Sachkundeprüfungen der Fall, die nach dem 01.04.2003 abgelegt wurden.

- ****Bedürfnisnachweis****

Bewachungsaufträge oder -angebote, aus denen Art und Umfang der Bewachungstätigkeit sowie die zu schützenden Personen, Objekte oder Werte explizit hervorgehen.

- Nachweis über eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 1.000.000 Euro, pauschal für Personen- und Sachschäden

- Nachweis über die sichere Aufbewahrung der Schusswaffen und der Munition gemäß § 36 WaffG

- Angaben zu den in den Waffenschein einzutragenden Waffen (sofern bereits bekannt)

Modul

Sachverhalt

für Antragstellende, die im Bewachungsgewerbe angestellt sind
Bescheinigung des Arbeitgebers:

- über ein aktuelles Arbeitsverhältnis und die Verwendung in einer Tätigkeit, bei der das Führen einer Waffe erforderlich ist. Die Bescheinigung muss Aussagen zum Umfang (Vollzeit oder Teilzeit) enthalten und, ob das Arbeitsverhältnis befristet oder unbefristet ist. Nicht relevante Informationen können geschwärzt werden.
- mit Angabe, welche Art von Bewachungstätigkeit ausgeübt werden soll (Geldtransport, Werttransport, Objektschutz, Personenschutz)
- mit Angaben, welche Waffe(n) geführt werden soll(en) (sofern bereits bekannt)
- Amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten über die persönliche Eignung bei Bewerbenden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Voraussetzungen

Damit Ihr Waffenschein für das Bewachungsgewerbe verlängert werden kann, müssen Sie

- mindestens 18 Jahre alt,
- zuverlässig im Sinne von § 5 WaffG und
- persönlich geeignet im Sinne von § 6 WaffG sein sowie
- die erforderliche Sachkunde gem. § 7 WaffG und
- das waffenrechtliche Bedürfnis gem. § 8 WaffG nachweisen.

Zusätzlich darf die Geltungsdauer Ihres Waffenscheins noch nicht abgelaufen sein.

Kosten

Gebühr: 150€ - 200€

Verfahrensablauf

- Der Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis ist schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde einzureichen.
- Die zuständige Behörde prüft die Unterlagen.
- Bei positiver Prüfung erteilt die Behörde die Verlängerung des Waffenscheins für das

Modul	Sachverhalt
	Bewachungsgewerbe. • Die Verlängerung der Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Geltungsdauer des vorhandenen Waffenscheins noch nicht abgelaufen ist.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag auf Verlängerung muss vor Ablauf der Geltungsdauer des vorhandenen Waffenscheins gestellt werden.
weiterführende Informationen	Online-Dienst https://bda.service.berlin.de/intelliform/assistants/intelliForm-Mandanten/default/Assistants-Dialoge/waffenschein_p_28/dialog;jsessionid=QC_OXSZBuac-rYkW01UtW83GMCbWS0ThdYOuM2Ux.BDA01?state=1ba0b702295dd3b4&cc=PaN9HPCtvpsy0q2ixKpUkytbRmsrUKhPx f63j5h-0
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Erlaubnis zum Erwerb und Besitz sowie Führen von Waffen und Munition für Bewachungsunternehmen und ihr Bewachungspersonal Verlängerung • Erforderlich für das Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen zur Begleitung oder Durchführung von Bewachungstätigkeiten, wie Personen oder Objektschutz sowie Geld- und Werttransporte • Die Erlaubnis zum Führen einer Waffe kann zweimal für bis zu drei Jahre verlängert werden • Verlängerung eines vorhandenen Waffenscheins vor Ablauf der Geltungsdauer • Voraussetzungen: • Vollendung des 18. Lebensjahres • erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung • erforderliche Sachkunde • Bedürfnis zum Führen einer Waffe (Bewachung besonders gefährdeter Personen oder Objekte) • Haftpflichtversicherung • Amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches

Modul	Sachverhalt
	Gutachten über die persönliche Eignung bei Bewerbenden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben • Zuständige Stelle: Kreispolizeibehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	